

01

Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling (Änderung und Erweiterung)“ – 2. Änderung - hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2003 u.a. folgenden Satzungsbeschuß gefaßt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Fraling (Änderung und Erweiterung)“ – 2. Änderung – nebst textlicher Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB wird gem. § 10 BauGB mit der Begrenzung:

Im Norden: durch die Bahnhofstraße,
 im Osten: durch die Felix-Fraling-Straße,
 im Süden: durch die Sandstiege,
 im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze der Parzelle 196 der Flur 51 und der östlichen Geltungsbereichsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Grottenkamp“ (rückwärtige Grenzen der Wohnhäuser mit den ungeraden Hausnummern Finkenbreil 1-33 sowie der östlichen Grenze des Wohnhausgrundstückes Sandstiege 24)

für einen Teilbereich im Abschnitt der Felix-Fraling-Straße als Satzung beschlossen.

Die Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling (Änderung und Erweiterung)“ - 2. Änderung - wird beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann

**im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Nordwalde,
 Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 35 „Fraling (Änderung und Erweiterung)“ – 2. Änderung – rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan

eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nordwalde, den 02. Juni 2003

Der Bürgermeister

gez. Brockmeyer